

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 379 vom 1. September 2020

BE Obergericht, 2020-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_379

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 379 du 1 septembre 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 379 del 1 settembre 2020

Regeste

amtliche Verteidigung | Anwaltlicher Beistand

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer oder Beschuldigter) wegen Geldwäscherei. Mit Schreiben vom 24. August 2020 beantragte Rechtsanwältin B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten, sie als amtliche Verteidigerin in erwähnter Strafsache einzusetzen. Mit Verfügung vom 1. September 2020 wies die Staatsanwaltschaft das Gesuch ab. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin B._____, am 14. September 2020 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde. Darin ersuchte er um Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gewährung einer amtlichen Verteidigung, unter Beiordnung der die Beschwerde unterzeichnenden Anwältin als amtliche Verteidigerin. Eventualiter sei die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft zur Neuurteilung zurückzuweisen. Die Verfahrensleitung gab der Generalstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom 21. September 2020 Gelegenheit, eine Stellungnahme einzureichen. Am 8. Oktober 2020 reichte diese sowie den Rapport der Kantonspolizei Bern vom 31. August 2020 ein und beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die entsprechende Eingabe (inkl. Rapport der Kantonspolizei Bern vom 31. August 2020) wurde dem Beschwerdeführer gleichentags zugestellt.

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0); Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art.

E. 3.1

Eine amtliche Verteidigung gemäss Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO ist durch die Verfahrensleitung anzuordnen, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person ist die Verteidigung namentlich geboten, wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre (Art. 132 Abs. 2 StPO). Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist (Art. 132 Abs. 3 StPO).

E. 3.2

Bei der Beurteilung, ob der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, ist den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

E. 6

5.3 Gestützt auf die Aktenlage ist der Staats- und Generalstaatsanwaltschaft beizupflichten, dass in der hier interessierenden Ausgangslage die Voraussetzungen für eine amtliche Verbeiständung nicht gegeben sind. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass das Strafverfahren im Fall einer Verurteilung mit einem Strafbefehl und einer Sanktion von nicht mehr als 120 Tagessätzen Geldstrafe erledigt werden kann, weshalb von einem Bagatellfall gesprochen werden könne. Angesichts der von der Polizei auf einen Betrag von CHF 35'705.00 bestimmten Deliktshöhe und des Verhaltens des Beschwerdeführers erscheint die von der Staatsanwaltschaft derzeit in Aussicht gestellte Sanktionenobergrenze plausibel. Es braucht jedoch an dieser Stelle nicht abschliessend beurteilt zu werden, welche Strafe dem Beschwerdeführer im Fall einer Verurteilung konkret droht. Selbst wenn die Angelegenheit unter der Bagatellfallgrenze gemäss Art. 132 Abs. 3 StPO liegt, ist eine amtliche Verbeiständung nicht per se ausgeschlossen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann sich eine amtliche Verbeiständung ausnahmsweise auch diesfalls – nämlich bei Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten – aufdrängen. Zentral ist vorliegend somit – und zwar unabhängig davon, ob die im Verurteilungsfall zu erwartende Sanktion nun unterhalb oder knapp über der Bagatellfallgrenze liegt –, ob die Staatsanwaltschaft ohne Verletzung von Bundesrecht davon ausgehen konnte, dass das Verfahren weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen der Beschwerdeführer ohne Rechtsbeistand nicht gewachsen wäre. Als besondere Schwierigkeiten, die eine Verbeiständung rechtfertigen können, fallen – wie bereits erwähnt (E. 3.2 hiervor) – auch in der betroffenen Person liegende Gründe in Betracht. Besondere Schwierigkeiten, welchen der Beschwerdeführer allein nicht gewachsen wäre, können nicht ausgemacht werden. Wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend festhält, sind allfällige rechtliche Schwierigkeiten nicht abstrakt anhand des interessierenden Tatbestands, sondern anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Der hier interessierende Sachverhalt ist übersichtlich und nicht komplex. Der Beschwerdeführer ist geständig, Geld aus dem Verkauf der ihm zugesandten Waren weitergeleitet zu haben. Allein der Umstand, dass er bezüglich des subjektiven Tatbestands geltend macht, nicht vorsätzlich und auch sonst nicht in einer böswilligen und illegalen Absicht gehandelt zu haben, erlaubt nicht den Schluss, es lägen von vornherein rechtliche Schwierigkeiten vor, die eine amtliche Verbeiständung gebieten würden. Andernfalls hiesse dies, dass sich bei Bestreiten einer vorsätzlichen Tatbegehung in jedem Fall – und unabhängig von den konkreten Umständen – eine amtliche Verbeiständung

aufdrängen würde, was nicht im Sinn des Gesetzgebers ist. Wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend festhält, ist der Beschwerdeführer deutscher Muttersprache und hat unter Berücksichtigung seiner Bildung und Herkunft genügend Fähigkeiten, sich im Verfahren zurecht zu finden und sich mit den aufgeworfenen Fragen auseinanderzusetzen, was sich insbesondere anlässlich seiner Einvernahme vom 26. Juni 2020 gezeigt hat. Der Beschwerdeführer war ohne weiteres in der Lage, seine Sicht darzulegen, Einwände zu erheben und den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu begegnen. Der Beschwerdeführer hat einlässliche Aussagen gemacht und gemäss EL-Fallverantwortlicher zur Klärung des Sachverhalts beigetragen.

E. 7

Weiter kommt hinzu, dass die wesentlichen Beweismassnahmen bereits erfolgt sind. Inwieweit daher eine abschliessende Beurteilung vorwiegend noch von der Beweisführung abhängig sein soll, erschliesst sich der Beschwerdekammer nicht. Anders als im Verfahren BK 20 51, in welchem insbesondere wegen der (faktischen) Verknüpfung von zwei Verfahren und den gesundheitlichen Problemen der dort beschuldigten Person die Notwendigkeit einer amtlichen Verteidigung – wenn auch knapp – bejaht worden ist (Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 25. Februar 2020), liegen hier keine besonderen Schwierigkeiten vor, denen der Beschwerdeführer alleine nicht gewachsen wäre. Beim derzeitigen Stand der Dinge ist daher – wie die Staatsanwaltschaft richtig festgehalten hat – keine amtliche Verteidigung erforderlich. 5.4 Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden mit Blick auf die bescheidenen finanziellen Verhältnisse auf eine reduzierte Gebühr von CHF 800.00 festgesetzt.

E. 8

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwältin B. _____ (per Einschreiben) - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier) Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin C. _____ (mit den Akten – per Kurier) Bern, 29. Oktober 2020 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Oberrichter J. Bähler Der Gerichtsschreiberin: Beldi i.V. Gerichtsschreiberin Lauber Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Hinweis Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Daran ändern besondere Abmachungen mit der Schweizerischen Post – wie etwa Postrückbehalteaufträge oder Abholfristverlängerungen – nichts. Auch in diesen Fällen gilt die Sendung am siebten Tag nach Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.